

II-13975 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7417/1-Pr 1/94

6371/AB

1994 -06- 15

zu 6566 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 6566/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gerfried Gaigg und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend das Disziplinarverfahren gegen den suspendierten Präsidenten des Arbeits- und Sozialgerichts Wien Dr. Karl-Heinz Demel, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- 1) Wann ist die Verurteilung Dr. Demels wegen falscher Zeugenaussage und wegen Amtsmissbrauchs rechtskräftig geworden ?
- 2) Wann ist es zu der Disziplinaranklage beim Obersten Gerichtshof gekommen?
- 3) Wie lange rechnen Sie, wird es bis zum Abschluß des Verfahrens dauern?
- 4) Trifft es zu, daß Dr. Demel derzeit, das heißt seit 5 Jahren, die Leitungszulage weiter bezieht, obwohl er keine Leistung mehr dafür erbringt?
- 5) Ist eine Rückforderung der Leiterzulage möglich?
- 6) Finden Sie es richtig, daß der Vizepräsident die Agenden des Präsidenten ohne entsprechende Zulage zu verrichten hat?
- 7) Finden Sie diesen Vorgang für gerechtfertigt und finden Sie es sinnvoll und notwendig, diese Gesetzeslage zu ändern?"

PARL 7417 (Pr1)

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die strafgerichtliche Verurteilung des Dr. Demel wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt und falscher Beweisaussage wurde am 28.9.1993 rechtskräftig.

Zu 2 und 3:

Nach § 127 Richterdienstgesetz sind Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Verlauf und das Ergebnis der Vorerhebungen und der Disziplinaruntersuchung sowie über den Inhalt der Disziplinarakten untersagt. Ich bitte daher um Verständnis, daß ich zu den beiden Fragen nicht Stellung nehme.

Zu 4:

Eine Leiterzulage oder Leitungszulage ist in den Vorschriften über die Besoldung der Richter nicht vorgesehen. Eine ruhegenußfähige Dienstzulage gebührt gemäß § 68 Richterdienstgesetz allen Richtern und Richteramtsanwärtern; sie ist ein gemäß § 68 a Richterdienstgesetz nach den Gesichtspunkten von Planstelle, Gehaltsgruppe und Gehaltsstufe gestaffelter Bezugsbestandteil.

Da Dr. Demel auf die Planstelle eines Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz ernannt ist, steht ihm eine Dienstzulage gemäß § 68 a Abs 1 Z 5 lit a Richterdienstgesetz zu. Er bezieht diese Zulage allerdings infolge der Suspendierung - so wie alle anderen Bezüge mit Ausnahme der Haushaltszulage - in auf zwei Drittel gekürzter Höhe (§ 150 Abs 1 Richterdienstgesetz).

Zu 5:

Für eine Rückforderung der zu 4 angeführten Zulage besteht keine gesetzliche Grundlage.

Zu 6:

Da der Vizepräsident des Arbeits- und Sozialgerichts Wien dauernd im erheblichen Ausmaß Justizverwaltungsaufgaben wahrnimmt, erhält er zu seiner Dienstzulage gemäß § 68 a Abs 1 Z 3 einen Zuschlag gemäß § 68 a Abs 4 Z 2 lit b Richterdienstgesetz (diese Bestimmung wurde durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 518/1993 mit Wirkung

vom 1.1.1993 eingeführt). Er erhält jedoch nicht die - höhere - Dienstzulage, die gemäß § 68 Abs 1 Z 5 lit a einem auf die Planstelle eines Gerichtshofpräsidenten ernannten Richter zusteht. Dieser Umstand wurde auf Grund einer Beschwerde vom Verfassungsgerichtshof und vom Verwaltungsgerichtshof geprüft und als verfassungs- und gesetzeskonform befunden.

Zu 7:

Eines der wesentlichen - von der richterlichen Standesvertretung mit Nachdruck verfochtenen - Prinzipien des Besoldungsrechts der Richter besteht seit der im Jahr 1979 erfolgten Besoldungsreform (34. Gehaltsgesetz-Novelle) darin, daß sich die Bezüge der Richter unmittelbar aus dem Gesetz ergeben und keine bezugsrechtlichen Bemessungsbescheide von Verwaltungsbehörden zu erlassen sind. Mit diesem Grundsatz ist eine Verwendungsabgeltung, wie sie die Rechtslage vor der 34. Gehaltsgesetz-Novelle auch für den Fall einer längeren Vertretung eines Präsidenten durch einen Vizepräsidenten vorgesehen hat, nicht vereinbar. Eine solche Verwendungsabgeltung bedarf nämlich eines Bemessungsbescheides, mit dem über Grund und Höhe des Anspruchs abgesprochen wird. Bei den Verhandlungen zur 34. Gehaltsgesetz-Novelle haben die Standesvertreter der Richter diese besoldungsrechtliche Konsequenz in Kauf genommen. Ich sehe daher keinen Anlaß, auf eine Änderung der - auf der verfassungsrechtlichen Sonderstellung der Richter beruhenden - Gesetzeslage hinzuwirken.

10 . Juni 1994

